

Reglement über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen in der Finanz- und Kirchendirektion

Vom 1. Februar 2018 (Stand 1. Januar 2018)

Der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 48 Absatz 1 der Finanzhaushaltsverordnung vom 14. November 2017¹⁾ (Vo FHG),

beschliesst:

§ 1 Allgemeine Zuständigkeiten (§ 38 Abs. 1 Vo FHG)

¹ Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Finanz- und Kirchendirektion ist zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 100'000 bis CHF 300'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 50'000 bis CHF 100'000 pro Jahr.

² Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin für das Generalsekretariat und für die Fachstellen sowie die Dienststellenleitenden für ihre Dienststellen sind zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 pro Jahr.

§ 2 Besondere Zuständigkeiten (§§ 39 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Bst. a Vo FHG)

¹ Der Direktionsvorsteher oder die Direktionsvorsteherin ist zuständig für die Bewilligung von Ausgaben für die ordentlichen Beiträge an die Landeskirchen gemäss § 8c des Kirchengesetzes²⁾.

² Folgende Ausgaben gelten durch die Zahlungsanweisung der finanziellen Prüferin oder des finanziellen Prüfers als bewilligt:

- a. Ausgaben an die Sozialversicherungsanstalt für den Vollzug von Sozialversicherungen;
- b. Ausgaben für die Übernahme der Verlustscheine für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;

1) GS 2017.064, SGS [310.11](#)

2) GS 20.131, SGS [191](#)

- c. Ausgaben für den eidgenössischen Finanzausgleich;
- d. Ausgaben für den Steueranteil der Landeskirchen;
- e. Ausgaben aufgrund von gesetzlichen und vertraglichen Versicherungsverhältnissen.

§ 3 Zuständigkeit innerhalb der Steuerverwaltung

¹ Der Leiter oder die Leiterin des Bereichs Logistik und Projekte der Steuerverwaltung ist zuständig für die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für die Beschaffung von Steuerformularen und der damit zusammenhängenden graphischen Dienstleistungen.

§ 4 Zuständigkeit innerhalb der Zentralen Informatik

¹ Die Geschäftsleitungsmitglieder sowie die Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen der Zentralen Informatik sind zuständig für die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis CHF 20'000 für die Beschaffung von Informatikmitteln.

§ 5 Zuständigkeit innerhalb des Personalamts

¹ Die Fachbereichsleitungsmitglieder, die Teamleitungen sowie die Leitung Seminarmanagement des Personalamtes sind in ihrem Verantwortungsbereich zuständig für die Bewilligung von einmaligen sowie wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.

§ 6 Unzulässige Weiterdelegation

¹ Die Weiterdelegation der Zuständigkeiten gemäss den §§ 1-5 ist unzulässig.

§ 7 Aufbewahrung und Nachweisbarkeit

¹ Das Generalsekretariat, die Dienststellen und die Fachstellen sorgen für die zentrale Aufbewahrung der Ausgabenbewilligungen, die für ihren Bereich ergehen.

§ 8 Abrechnung ([§ 48 Abs. 1 Bst. b Vo FHG](#))

¹ Es erfolgt keine Abrechnung der Ausgabenbewilligungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen.

§ 9 Publikation ([§ 48 Abs. 3 Vo FHG](#))

¹ Dieses Reglement sowie dessen Änderungen sind in den Gesetzessammlungen zu publizieren.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
01.02.2018	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2018.014

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	01.02.2018	01.01.2018	Erstfassung	GS 2018.014